

Präambel

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält rechtlich unselbstständige Abteilungen, die nur im Namen des Hauptvereins nach außen auftreten können. Die aktuellen Abteilungen sind:

- Fußball
- Tischtennis
- Turnen
- Trendsportarten

§ 1 Gründung, Auflösung und Zweckbestimmung der Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Abteilung ist die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Gründung oder Auflösung einer Abteilung sollte nachvollziehbare (z.B. organisatorische oder wirtschaftliche) Gründe haben.

2. Die Abteilungen sind verantwortlich für die Durchführung des Sportbetriebes.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sie sind außerdem an alle Beschlüsse gebunden, die die Vorstandsgremien oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben. Die Abteilungen können in sportlichen und fachlichen Angelegenheiten mit anderen Vereinen und ihren zuständigen Verbänden Geschäftsverkehr aufnehmen.

§ 2 Mitgliedschaft in einer Abteilung

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Es ist den Abteilungen nicht gestattet, Nichtmitglieder am Sport- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen oder als Übungsleiter oder Trainer zu beschäftigen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ein Mitglied kann in verschiedenen Abteilungen aktiv sein. Der Geschäftsstelle ist die Abteilung mitzuteilen, in welcher der sportliche Schwerpunkt liegt. Dort wird das Mitglied geführt.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle vier Jahre hat die Abteilungs-Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Abteilungsversammlung ist mind. 10 Tage vorher per Email an die Mitglieder zu versenden.

2. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleitung oder einem Vertreter aus dem Abteilungsvorstandes geleitet

3. Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen dem Abteilungsleiter rechtzeitig, d.h. mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über später eingehende Anträge kann in der Versammlung nur beraten aber nicht abgestimmt werden.

4. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Abteilungsvorstandes

Mindestens sind zu wählen: Abteilungsleitung und ein Stellvertreter oder Kassenwart; ggf können weitere Mitglieder für den Abteilungsvorstand gewählt werden

- Entlastung des Abteilungsvorstandes

5. Über Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes sowie den Mitgliedern der Abteilung zeitnah per Email zugehen soll.

6. Zu den Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist ebenfalls rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und Aussprachethemen zuzuleiten.

§ 4 Der Abteilungsvorstand bzw. die Abteilungsleitung

1. Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehört:

- Die Organisation des internen Geschäftsbetriebes
- Die Interessenvertretung aller Gruppen und Mitglieder der Abteilung im Vorstand
- Die Außenvertretung der Abteilung, ihrer Gruppen und deren Mitglieder inkl. die Verantwortungsübernahme über die Inhalte der Abteilung auf der Homepage
- Die Genehmigung über das Mitwirken von neuen Trainern, Übungsleitern oder Betreuern in den einzelnen Gruppen
- Die Planungen und Abwicklung von Finanzangelegenheiten unter Berücksichtigung der Belange aller Gruppen
- Die Genehmigung von Ausgaben der einzelnen Gruppen ab einer Höhe von 300€ in einer Summe
- Die Organisation und Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlung
- ggf. die Abstimmung und Verteilung der o.g. Aufgaben auf weitere Mitglieder des Abteilungsvorstandes

§ 5 Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
- b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
- c) die Abteilungsleitung unvorhergesehen nicht mehr aktiv sein kann oder vorzeitig von ihrem Amt zurücktritt. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse.

2. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens einer Person. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie muss innerhalb eines Jahres die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung veranlassen.

§ 6 Finanzen und Finanzordnung

1. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Eine Etatvorausplanung ist dem Gf Vorstand nach Aufforderung zum Jahresende rechtzeitig vorzulegen. Der Etatentwurf für den Gesamtverein wird dann im Erw. Vorstand beraten und in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

2. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Planungsrecht bezüglich dieser Finanzmittel. Das Geld kann jedoch nur im zulässigen Rahmen der gültigen Satzung, sowie der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Vereins verausgabt werden.

3. Der Etatanteil, der Ende des Jahres nicht verausgabt wurde, geht nach Erstellung des Jahresabschlusses zurück an den Gesamtverein. Über Ausnahmen (z.B. wenn für eine größere Anschaffung gespart wird oder bereits Anfang des neuen Jahres Ausgaben bevorstehen) entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung.

4. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins

5. Die Abteilung bzw. die Gruppen innerhalb einer Abteilung können zudem „eigene Einnahmen“ erzielen, die Sie auch selber wieder verausgaben. Diese Einnahmen können auch angespart werden.

Ausgaben aus diesen Mitteln sollten immer einen nachvollziehbaren Bezug zum Sport, zum Verein, zu der Abteilung oder der jeweiligen Gruppe bzw. ihrer Mitglieder haben, dürfen aber in diesem Rahmen über die Grenzen der Finanz- und Wirtschaftsordnung hinaus verausgabt werden. Auf Nachfrage ist gegenüber dem Vorstand oder den Kassenprüfern Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Abschluss von Verträgen

1. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom geschäftsführenden Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

2. Die Abteilungen können Verträge abschließen wie z.B. Kauf von Material für den Sportbetrieb, die Unterhaltung der Sportgeräte, Mannschaftskleidung und ähnliche Ausgaben, die in ihrem Umfang aus den laufenden Mitteln als einmalige Zahlung finanziert werden können.

§ 8 Vermögen der Abteilungen

1. Vermögen, Anlagen und Geräte der Abteilungen sind Eigentum des Hauptvereins.

2. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Hauptverein. Dies gilt auch für die o.g. „eigenen Einnahmen“ sowie die Anschaffungen daraus.

§ 9 Außergewöhnliche Veranstaltungen

Große Sportveranstaltungen, Feste oder vergleichbare Veranstaltungen, in denen der Hauptverein nach außen als Ausrichter auftritt, sind von den jeweiligen Abteilungen oder Veranstaltungsverantwortlichen in engem Zusammenwirken mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen. In jedem Fall muss dieser detailliert informiert werden.

§ 10 Haftung

Soweit Abteilungen oder deren Organe oder Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung, der Abteilungs- oder Finanzordnung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind die Verursacher verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt am 23.11.2020 nach Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

(Stand November 2020)